

890 Personalrecht

Rückforderung von Abfindungen: Ein Brief an die Empfängerinnen und Empfänger

Am 1. Januar 2006 sind neue Bestimmungen über die Rückforderung von Abfindungen in Kraft getreten. § 26 des Personalgesetzes spricht nicht nur den Kaderangehörigen, sondern allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons eine Abfindung zu, wenn sie mindestens 5 Dienstjahre beim Kanton arbeiteten und in einem Alter von mehr als 35 Jahren unverschuldet entlassen werden. Die kantonale Abfindungsregelung ist recht grosszügig. Als Gegenstück zu dieser grosszügigen Haltung legt das Personalgesetz fest, dass die Abfindung gekürzt und je nach Fall in entsprechendem Umfang zurückverlangt wird, wenn entlassene Mitarbeitende während der Abfindungsdauer neues Einkommen erzielen. Grundsätzlich wird die Abfindung um die Hälfte des neuen Einkommens gekürzt. Die entlassenen Mitarbeitenden sind gemäss § 26 Abs. 7 des Personalgesetzes verpflichtet, der Amtsstelle das während der Abfindungsdauer erzielte Einkommen zu melden.

Nachdem diese neue Regelung nun seit einem Jahr in Kraft steht, sind die ersten Fälle von Abfindungsreduktionen oder -rückforderungen eingetreten. Es dürfte sicher auch Fälle geben, in welchen eine Mitteilung noch nicht stattgefunden hat, obwohl während der Abfindungsdauer neues Einkommen erzielt wurde. Ist die Abfindungsdauer verstrichen und hat die Amtsstelle keine Informationen seitens der oder des Mitarbeitenden erhalten, ist sie gemäss § 17 Abs. 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz verpflichtet, sich schriftlich zu erkundigen, ob neues Einkommen erzielt worden sei. Wir bitten alle Amtsstellen, die Abfindungen ausgerichtet haben, den Ablauf der Abfindungsdauern zu terminieren und den Mitarbeitenden ein entsprechendes Schreiben zukommen zu lassen. Ein Musterschreiben kann unter recht@pa.zh.ch bezogen werden.

[Da]